

Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Ampfing

Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Ampfing erhebt für die Benutzung des St.-Margareten-Friedhofs und für die von ihr im Bestattungswesen erbrachten Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen zu erhebende Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen worden ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht,
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr wird binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Grabgebührensätze

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer der Ruhefrist von 10 Jahren
- | | | | |
|----------------------------------|--------|---|----------|
| für ein dreistelliges Wahlgrab A | WG III | A | 1.502 €, |
| für ein dreistelliges Wahlgrab B | WG III | B | 1.001 €, |
| für ein zweistelliges Wahlgrab A | WG II | A | 814 €, |
| für ein zweistelliges Wahlgrab B | WG II | B | 542 €, |
| für ein einstelliges Wahlgrab A | WG I | A | 469 €, |
| für ein einstelliges Wahlgrab B | WG I | B | 376 €, |
| für ein Reihengrab A | RG | A | 365 €, |
| für ein Reihengrab B | RG | B | 292 €, |
| für ein Kindergrab | K | | 175 €, |
| für einen Urnenplatz / Urnenfeld | U | | 250 €. |
- (2) Für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts ist für jedes Jahr 1/10 der Grabgebühr im Sinne des Abs.1 im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|--------|
| a) bei Erdbestattung (Sarg) | 250 €, |
| b) bei Urnenbeisetzung | 168 €, |
| c) für Aufbahrungen, wenn die Leiche nicht im gemeindlichen Friedhof bestattet wird | 90 €. |
- (2) Für die Tätigkeit der Träger werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|--------|
| a) bei Erdbestattung (Sarg) | 248 €, |
| b) bei Urnenbeisetzung und bei Verstorbenen bis 10 Jahre | 124 €. |
- (3) Sonstige Gebühren:
- | | |
|--|-------|
| a) für das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle | 35 €, |
|--|-------|

- | | |
|---|-------|
| b) für die Benutzung der Kühlbox pro Tag | 35 €, |
| c) für sonstige Dienstleistungen je Arbeiter und Stunde | 35 €. |

§ 6

Gebühr für die Grabfertigung / Wiederausgrabung

- (1) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabes beträgt bei Sargbestattung:
- | | |
|--|--------|
| a) Einfachtiefe (1,60 m) | 257 €, |
| b) Tieflage (2,20 m) | 386 €, |
| c) Verstorbene bis 10 Jahre (bei Einfachtiefe) | 129 €. |
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabs bei Urnenbeisetzung beträgt 103 €.
- (3) Für das Öffnen und Schließen eines Grabes bei Wiederausgrabung fallen jeweils die Gebühren nach Abs.1 bzw. Abs. 2 an. Zusätzlich werden für die Umbettung der Leiche / Gebeine in einen Sarg / Behälter 290 € erhoben. Für die Wiederbeerdigung innerhalb des Friedhofs werden ebenfalls die Gebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 erhoben.

§ 7

Sonstige Gebühren

Gebühren für:

- | | | |
|---|-------------------------------|-----------------|
| 1. Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof
(§ 7 Abs. 1 der Friedhofssatzung) | Einzelfall
Jahrespauschale | 12 €,
100 €, |
| 2. Genehmigung zur Vornahme einer Bestattung vor Ablauf von 48 Std.
oder nach Ablauf von 96 Std. | | 10 €, |
| 3. Ausstellung eines Leichenpasses | | 10 €, |
| 4. Genehmigung zur Ausgrabung einer Leiche | | 10 €, |
| 5. Erteilung einer Genehmigung nach § 22 Friedhofssatzung | | 20 €, |
| 6. Erteilung einer Ausnahme nach § 12 Anlage 2 Friedhofssatzung | | 20 €, |
| 7. Beanstandung und Ersatzvornahmen | | 25 €, |
| 8. Umschreibung oder Zurückgabe
von Grabbenutzungsrechten an nicht belegten Grabstätten | | 10 €, |
| 9. Versendung von Urnen im Inland | | 25 €, |
| 10. Versendung von Urnen ins Ausland
zuzüglich der sonstigen anfallenden Kosten | | 25 €. |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2004 außer Kraft.

Ampfing, 19. Oktober 2015

GEMEINDE AMPFING

(Ottmar Wimmer)
1. Bürgermeister